



## Aktuelle Informationen 4/2013

### Henn & Fries Info

- \* Termine August 2013
- \* Termine September 2013
- \* Anerkennung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei einem Heimarbeitsplatz
- \* Häusliches Arbeitszimmer bei Nutzung der zweiten Wohnung im Zweifamilienhaus
- \* Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
- \* Zukünftige Verhinderung der sog. Cash-GmbH

### UNTERNEHMEN

- \* Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken
- \* Änderungen bei der Umsatzsteuer durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz
- \* Aus für das Goldfinger-Modell
- \* Einführung einer Lohnsteuer-Nachschau
- \* Höhe des Betriebsausgabenabzugs für Fahrten eines Selbstständigen zwischen Wohnung, Kunden- oder Mandantenbesuch und Betriebsstätte
- \* Nicht nachprüfbar Kassenberichte rechtfertigen Schätzungen des Finanzamts
- \* Zahlungsverzug - Höhe der Verzugszinsen

### Henn & Fries Lohn Info

- \* Ab 1.7.2013 höhere Pfändungsfreigrenzen
- \* Gleiches Arbeitsentgelt für Leiharbeiter
- \* Haftung des Arbeitnehmers bei grob fahrlässig herbeigeführtem Schaden

### Termine August 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	12.8.2013	15.8.2013	9.8.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	12.8.2013	15.8.2013	9.8.2013
Gewerbsteuer <sup>5</sup>	15.8.2013	19.8.2013	12.8.2013
Grundsteuer <sup>5</sup>	15.8.2013	19.8.2013	12.8.2013
Sozialversicherung <sup>6</sup>	28.8.2013	entfällt	entfällt

### Termine September 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.9.2013	13.9.2013	6.9.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2013	13.9.2013	6.9.2013
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2013	13.9.2013	6.9.2013
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.9.2013	13.9.2013	6.9.2013
Sozialversicherung <sup>6</sup>	26.9.2013	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> In Bundesländern, in denen der 15.8.2013 ein Feiertag ist, gilt der 16.8.2013 als Fälligkeitstermin mit einer Schonfrist 19.8.2013.

<sup>6</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.8.2013 bzw. 24.9.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## **Anerkennung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei einem Heimarbeitsplatz**

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer einschließlich seiner Ausstattung sind grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig. Abweichend von dieser Grundregel ist die Situation zu beurteilen, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet. In derartigen Sonderfällen können die Aufwendungen entweder in vollem Umfang oder beschränkt auf bis zu 1.250 € abgezogen werden. Für die Beurteilung sind die folgenden Gesichtspunkte entscheidend:

Der unbeschränkte Abzug aller für ein Arbeitszimmer und notwendige Nebenräume sowie die Ausstattung entstehenden Aufwendungen ist auf die Fälle beschränkt, in denen das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet. Es müssen dort die Arbeiten vorgenommen werden, die für den Beruf wesentlich und prägend sind. Entscheidend ist nicht der zeitliche Umfang der Nutzung des Arbeitszimmers, sondern der qualitative Schwerpunkt. Findet allerdings die das Berufsbild prägende Tätigkeit außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers statt, sind die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer nicht abzugsfähig.

Bildet das häusliche Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung, kommt nur die auf 1.250 € beschränkte Abzugsmöglichkeit der Aufwendungen in Frage. Voraussetzung ist in diesen Fällen aber, dass kein anderer Arbeitsplatz zur Erledigung der Arbeiten zur Verfügung steht.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat die Aufwendungen des Betriebsprüfers eines Finanzamts für seinen zusätzlich zum vorhandenen Arbeitsplatz genutzten Heimarbeitsplatz nicht zum Abzug zugelassen. Auch die Anerkennung anteiliger Aufwendungen für die Nutzung der Nebenräume blieb dem Betriebsprüfer versagt. Da die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer in vollem Umfang nicht abgezogen werden konnten, dürften auch anteilige Aufwendungen für die Nutzung von Nebenräumen nicht berücksichtigt werden.

Der Fall wäre anders zu beurteilen, wenn der Betriebsprüfer nur den Heimarbeitsplatz nutzen würde. In diesem Fall wäre dieser Ort als Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit anzusehen. Seine ihm entstandenen Aufwendungen könnten in vollem Umfang geltend gemacht werden.

## **Häusliches Arbeitszimmer bei Nutzung der zweiten Wohnung im Zweifamilienhaus**

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Aufwendungen für die berufliche Nutzung der zweiten Wohnung, die sich im Obergeschoss eines ausschließlich privat genutzten Zweifamilienhauses befindet, unter die Abzugsbeschränkung für ein häusliches Arbeitszimmer fallen und somit lediglich mit 1.250 € steuerlich zu berücksichtigen sind.

Ein selbstständiger Erfinder benötigte für die Erstellung von Patenten zahlreiche Unterlagen und umfangreiche Fachliteratur, sodass er ein ausschließlich beruflich genutztes Büro unterhielt. Dieses befand sich im Obergeschoss des von ihm und seiner Familie bewohnten Zweifamilienhauses. Eine direkte Verbindung zwischen dem Büro im Obergeschoss und dem Wohnbereich im Erdgeschoss bestand nicht. Das Obergeschoss war nur über einen separaten Treppenaufgang erreichbar, der über eine eigene Eingangstür verfügte.

Das Arbeitszimmer gehörte noch zum häuslichen Bereich. Der für die Annahme der Häuslichkeit erforderliche Zusammenhang der beruflich und privat genutzten Räume entfällt erst, wenn das Arbeitszimmer über eine der Allgemeinheit zugängliche und auch von anderen Personen genutzte Verkehrsfläche zu erreichen ist. Im vorliegenden Fall wurde jedoch das gesamte Grundstück und Gebäude ausschließlich von der Familie genutzt, sodass die baubedingte räumliche Trennung zwischen den beruflich und den privat genutzten Räumen nicht so stark ausgeprägt war, dass der Zusammenhang zur häuslichen Sphäre hinreichend gelöst war.

## **Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung**

Der Bundesfinanzhof hat im Jahr 2012 entschieden, dass Schuldzinsen für Darlehen, die ursprünglich zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer zur Vermietung bestimmten Immobilie aufgenommen wurden, auch nach einer steuerbaren Veräußerung der Immobilie als nachträgliche Schuldzinsen abgezogen

werden können. Voraussetzung ist, dass der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um die Darlehensverbindlichkeiten zu tilgen.

Das Bundesministerium der Finanzen weist darauf hin, dass diese Entscheidung nicht anzuwenden ist, wenn

- die Schuldzinsen auf Verbindlichkeiten entfallen, die durch den Veräußerungserlös der Immobilie hätten getilgt werden können,
- der Verkauf der Immobilie außerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist erfolgt,
- die Veräußerung auf einem vor den 1.1.1999 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt (Altfälle) beruht.

## **Zukünftige Verhinderung der sog. Cash-GmbH**

Bei der Cash-GmbH werden Bargeld, Forderungen oder Festgelder in eine GmbH oder Kommanditgesellschaft eingelegt, die vererbt oder verschenkt wird. Dadurch erzielte man bislang bei der Erbschaftsteuer einen Vorteil, weil dadurch Betriebsvermögen entstand, das erbschaftsteuerlich begünstigt ist. Betriebsvermögen ist begünstigt, wenn die Verwaltungsvermögensquote nicht mehr als 50 % beträgt. Zum Verwaltungsvermögen zählten bislang nicht Geld, Sichteinlagen, Sparanlagen, Festgeldkonten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Forderungen gegen verbundene Unternehmen. Das ändert sich nun. Dieser Bestand an betriebsnotwendigen Finanzmitteln wird künftig auf 20 % des Unternehmenswertes beschränkt. Das soll nicht für Konzernfinanzierungsgesellschaften gelten. Die Neuregelung gilt für Erwerbe nach dem 6. Juni 2013.

## **Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken**

Das Bundesministerium der Finanzen hat seine Erläuterungen im Umsatzsteuer-Anwendungserlass an mehrere Urteile des Bundesfinanzhofs angepasst. Die Erläuterungen sind umfangreicher und enthalten mehr Beispiele.

Ergänzt wurde die Aufzählung der notwendigerweise zum Verkauf der Speisen gehörenden Elemente um die

- Darbietung von Waren in Regalen
- Zubereitung der Speisen und
- Transport der Speisen und Getränke zum Ort des Verzehrs einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Leistungen.

Neu ist die Aufzählung der Elemente, die nicht notwendig mit der Vermarktung von Speisen verbunden und daher im Rahmen der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen sind:

- Bereitstellung einer die Bewirtung fördernden Infrastruktur
- Servieren der Speisen und Getränke
- Gestellung von Bedienungs-, Koch- oder Reinigungspersonal
- Durchführung von Service-, Bedien- oder Spülleistungen im Rahmen einer die Bewirtung fördernden Infrastruktur oder in den Räumlichkeiten des Kunden
- Nutzungsüberlassung von Geschirr oder Besteck
- Überlassung von Mobiliar (z. B. Tischen und Stühlen) zur Nutzung außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers
- Reinigung oder Entsorgung von Gegenständen, wenn die Überlassung dieser Gegenstände ein berücksichtigungsfähiges Dienstleistungselement darstellt
- individuelle Beratung bei der Auswahl der Speisen und Getränke
- Beratung der Kunden hinsichtlich der Zusammenstellung und Menge von Mahlzeiten für einen bestimmten Anlass.

Die Bereitstellung einer die Bewirtung fördernden Infrastruktur wird gesondert erläutert.

## **Änderungen bei der Umsatzsteuer durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz**

Auch im Bereich der Umsatzsteuer hält das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz einige Änderungen bereit:

- Zunächst gibt es eine Regelung darüber, welches Recht anwendbar ist. Welches Recht für die Rechnungsstellung anwendbar ist, richtet sich danach, wo der Umsatz ausgeführt wird, so dass die Bestimmung des Leistungs- und Lieferortes noch wichtiger wird. Fallen Unternehmenssitz und Leistungsort auseinander, gilt das Recht des Staates, in dem der Unternehmer seinen Sitz oder Wohnort hat.
- So gibt es Neuerungen bei den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung. Im Fall der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers muss künftig auf der Rechnung vermerkt sein „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“. Bisher musste in der Rechnung nur auf die umgekehrte Steuerschuldnerschaft hingewiesen werden.
- Im Fall der Besteuerung von Reiseleistungen und bei der Differenzbesteuerung muss künftig angegeben werden: „Sonderregelung für Reisebüros“, „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“, „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“.
- Ein Unternehmer ist im Ausland ansässig, wenn er dort
  - den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit
  - seine Geschäftsleitung oder
  - eine feste Niederlassung und
  - im Inland nur einen Wohnsitz hat. Hat der Unternehmer aber weder Sitz, Geschäftsleitung oder Betriebsstätte im Ausland, im Inland aber einen Wohnsitz, ist er im Inland ansässig.
- Sonstige Leistungen an juristische Personen, die sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch tätig sind, werden künftig am Ort ihres Sitzes ausgeführt. Es sei denn, der Bezug erfolgt für den privaten Bedarf des Personals.
- Die langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln an Nichtunternehmer erfolgt am Wohnsitz oder Sitz des Leistungsempfängers. Die langfristige Vermietung eines Sportbootes erfolgt an dem Ort, an dem das Sportboot dem Leistungsempfänger zur Verfügung gestellt wird.
- Ausweitung der Steuerbefreiung für kulturelle Einrichtungen von Gebietskörperschaften auf Umsätze von Bühnenregisseuren und Bühnenchoreographen ab dem 1. Juli 2013.
- Die Umsätze mit Kunstgegenständen und Sammlungsstücken unterliegen ab dem 1.1.2014 nicht mehr dem ermäßigten Steuersatz. Anders, wenn der Kunstgegenstand vom Urheber selbst oder seinem Rechtsnachfolger oder von einem Unternehmer, der kein Wiederverkäufer ist, geliefert, eingeführt oder innergemeinschaftlich erworben wird.
- Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird zudem auf die Lieferung von Gas, Elektrizität sowie von Wärme und Kälte an einen anderen Unternehmer ausgeweitet, wenn der liefernde Unternehmer im Ausland ansässig ist und selbst Lieferungen von Erdgas erbringt. Außerdem muss er Wiederverkäufer sein. Damit soll sichergestellt sein, dass Betreiber von Photovoltaikanlagen nicht unter die Regelung fallen. Die Neuregelung bedarf noch der unionsrechtlichen Ermächtigung durch den EU-Ministerrat. Der Antrag hierzu wurde bereits gestellt, die Ermächtigung wurde bisher jedoch noch nicht erteilt. Die EU-Kommission hat dem Ministerrat empfohlen, den Antrag abzulehnen. Deshalb bleibt ein Inkrafttreten der Vorschrift abzuwarten.
- Bei Ausstellung einer Rechnung durch den Leistungsempfänger muss die Rechnung die Angabe „Gutschrift“ enthalten. Um Verwechslungen zu vermeiden, sollten deshalb künftig Abrechnungen über Entgeltminderungen nicht mehr als Gutschrift bezeichnet werden.

- Für innergemeinschaftliche Lieferungen ist bis zum 15. des Folgemonats nach Ausführung der Lieferung eine Rechnung auszustellen. Beispiel: Die Lieferung erfolgt am 3. August 2013. Dann muss die Rechnung bis zum 15. September 2013 erstellt werden.
- Bislang war nur die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig. Diese Regelung verstößt gegen europäisches Recht, so dass die Einfuhrumsatzsteuer künftig bereits mit ihrer Entstehung abzugsfähig ist.
- Der Vorsteuerabzug aus innergemeinschaftlichem Erwerb wird auf die Fälle beschränkt, in denen der innergemeinschaftliche Erwerb in Deutschland bewirkt wird. (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG).
- Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler, die steuerfreie Umsätze ausführen, können die Vorsteuern für ihre Tätigkeit abziehen, wenn der Leistungsempfänger außerhalb der Gemeinschaft ansässig ist. (§ 15 Abs. 3 UStG).

### **Aus für das Goldfinger-Modell**

Das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz macht das so genannte Goldfinger-Modell uninteressant:

Eine ausländische Gesellschaft kauft Gold. Der Kaufpreis für das Gold führt sofort zu einem Verlust, weil es sich um sog. Umlaufvermögen handelt. Die Steuerlast reduziert sich über den negativen Progressionsvorbehalt. Wenn das Gold verkauft wird und dabei Gewinne anfallen, sind diese Einkünfte nach

Doppelbesteuerungsabkommen im Inland steuerfrei und unterliegen nur dem Progressionsvorbehalt. Die Zusatz-Einnahmen führen nur zu höheren Steuersätzen. Oder auch nicht, wenn der Höchststeuersatz sowieso schon erreicht ist. Künftig darf der Kaufpreis erst beim Verkauf des Goldes angerechnet werden. Damit kann nicht mehr in einem Jahr der negative Progressionsvorbehalt zu Gunsten ausgenutzt werden, ohne dass sich im Anschluss eine korrespondierende Wirkung zu Lasten ergibt. Die Neuregelung gilt für alle Anschaffungen nach dem 28. Februar 2013.

### **Einführung einer Lohnsteuer-Nachschau**

Seit 2002 gibt es die sog. Umsatzsteuer-Nachschau. Das ist eine Möglichkeit der Sachverhaltsaufklärung durch das Finanzamt ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung. Diese Möglichkeit gibt es ab sofort auch für die Lohnsteuer. Das Finanzamt darf dann Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausüben, **ohne** Ankündigung betreten. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren betreten werden. Den Beamten sind Lohn- und Gehaltsunterlagen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden vorzulegen.

Besonders schwerwiegend: Von der Lohnsteuer-Nachschau kann bei dazu Anlass gebenden Feststellungen **ohne** vorherige Prüfungsanordnung zu einer Lohnsteuer-Außenprüfung übergegangen werden.

### **Höhe des Betriebsausgabenabzugs für Fahrten eines Selbstständigen zwischen Wohnung, Kunden- oder Mandantenbesuch und Betriebsstätte**

Das Finanzgericht Münster hatte die Frage zu entscheiden, ob Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte, denen am selben Tag ein Mandanten- oder Kundenbesuch vor- oder nachgeschaltet wurde (sogenannte Dreiecksfahrten), mit den tatsächlichen Kosten laut Fahrtenbuch oder nur begrenzt mit der hälftigen Entfernungspauschale zu berücksichtigen sind.

Das Finanzgericht kommt zu folgendem Ergebnis:

- Fahrten vom Büro oder von der Wohnung zu einem Mandanten oder Kunden und wieder zurück zum Büro oder zur Wohnung sind mit den tatsächlichen Kosten laut Fahrtenbuch zu berücksichtigen.

- Fahrten, die im Vorlauf oder im Anschluss an einen Mandanten- oder Kundenbesuch zwischen Wohnung und Betriebsstätte durchgeführt werden, können nur mit der Entfernungspauschale Berücksichtigung finden. Das Finanzamt hatte für die jeweils unmittelbare Fahrt zwischen Wohnung und Betrieb nur die hälftige Entfernungspauschale (0,15 € pro Entfernungskilometer) berücksichtigt. Das Finanzgericht gewährte dem Unternehmer die ganze Entfernungspauschale (0,30 € pro Entfernungskilometer).

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### **Nicht nachprüfbare Kassenberichte rechtfertigen Schätzungen des Finanzamts**

Ein Kioskbetreiber errechnete seinen Gewinn zulässigerweise durch Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Betriebsausgaben. Zu einer ordnungsmäßigen Buchführung war er nicht verpflichtet. Für seine Tageseinnahmen stellte er Kassenberichte auf, die sich auf Grund seiner offen geführten Ladenkasse ergaben.

Im Laufe einer Betriebsprüfung wurde festgestellt, dass die Eintragungen in den Kassenberichten wiederholt und auch mehrfach an derselben Stelle ver-

ändert wurden. Der Versuch einer Nachkalkulation scheiterte. Deshalb nahm die Prüferin eine Vollschatzung vor. Mit seinen Einwendungen hatte der Kioskbetreiber bis hin zum Bundesfinanzhof keinen Erfolg.

Auch wenn ein Unternehmer nicht zur Führung eines Kassenbuchs verpflichtet ist, müssen die von ihm erklärten Betriebseinnahmen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfbar sein. Erfolgt ihre Dokumentation in Kassenberichten, dürfen sie

nicht ständig korrigiert werden und in sich widersprüchlich sein. Betriebs-einnahmen und -ausgaben sind durch entsprechende Aufzeichnungen einschließlich der Belegsammlung oder im Wege einer geordneten Belegablage festzuhalten. Werden Tageseinnahmen in einer Summe erfasst, ist das Zustandekommen der Summe, beispielsweise durch einen Kassenbericht, nachzuweisen. Das Finanzamt muss diese Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen können. Bei ständig korrigierten Zahlen oder anderen eine Täuschungsabsicht nicht auszuschließenden Auffälligkeiten ist das nicht möglich.



## Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2010:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %

### Ab 1.7.2013 höhere Pfändungsfreigrenzen

Durch die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2013 gelten ab dem 1. Juli 2013 höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen. Erhöht werden die geschützten Beträge, die bei einer Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte nicht gepfändet werden dürfen.

Der Pfändungsschutz stellt sicher, dass Schuldner auch bei einer Pfändung ihres Arbeitseinkommens ihr Existenzminimum sichern und die gesetzlichen Unterhaltspflichten erfüllen können. Die Höhe der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen wird jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres an die Entwicklung des Grundfreibetrags angepasst. Zuletzt sind die Pfändungsfreigrenzen zum 1. Juli 2011 erhöht worden. Der steuerliche Grundfreibetrag hat sich seitdem um 1,57 % erhöht. Hieraus ergibt sich eine entsprechende Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen.

Ab dem 1. Juli 2013 beträgt der monatlich unpfändbare Grundbetrag 1.045,04 € (bisher: 1.028,89 €). Dieser Betrag erhöht sich, wenn gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen sind, um monatlich 393,30 € (bisher: 387,22 €) für die erste und um jeweils weitere 219,12 € (bisher 215,73 €) für die zweite bis fünfte Person.

Auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz kann eine Broschüre heruntergeladen werden, in der die vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2015 geltenden Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen, jeweils gestaffelt nach der Höhe des monatlich, wöchentlich oder auch tageweise zu leistenden Arbeitslohns sowie nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen, ablesbar sind. Unter Arbeitseinkommen ist das jeweilige Nettoeinkommen des Schuldners zu verstehen.

### Gleiches Arbeitsentgelt für Leiharbeitnehmer

Nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sind Verleiher verpflichtet, den bei ihnen angestellten Leiharbeitnehmern das gleiche Arbeitsentgelt zu zahlen, welches die beim Entleiher angestellten Stammarbeitnehmer erhalten. Davon darf nach unten nur abgewichen werden, wenn ein wirksamer Tarifvertrag eine niedrigere Vergütung für Leiharbeitnehmer zulässt. Wirksame Tarifverträge können aber nur von tariffähigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden geschlossen werden. Fehlt einer der Tarifvertragsparteien die Tariffähigkeit, ist der Tarifvertrag unwirksam. So lagen die Dinge bei

der Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften Zeitarbeit und PSA (CGZP), die Tarifverträge mit den Arbeitgebervereinigungen der Leiharbeitsbranche geschlossen hatte.

Nachdem das Bundesarbeitsgericht festgestellt hatte, dass diesem Zusammenschluss die Tariffähigkeit fehlte, beriefen sich viele Leiharbeitnehmer ihren Verleihern gegenüber darauf, der Tarifvertrag, aufgrund dessen ihnen niedrigere Arbeitsentgelte gezahlt worden waren als den Stammarbeitnehmern, sei rechtswirksam, so dass er die Grundregel, wonach sie Anspruch auf gleiches

Arbeitsentgelt haben, nicht außer Kraft setzen konnte.

Diesen Leiharbeitnehmern gab das Bundesarbeitsgericht nunmehr Recht. Das Gericht stellte ausdrücklich fest, dass Leiharbeitnehmer, in deren Arbeitsverträgen auf die von der CGZP geschlossenen „Tarifverträge“ Bezug genommen wurde, Anspruch auf das Arbeitsentgelt haben, das ein vergleichbarer Stammarbeitnehmer des Entleihers erhalten hat. Soweit Verleihfirmen darauf vertraut haben, die CGZP sei tariffähig, wirke sich dies nicht zu ihren Gunsten aus.

Das Gericht stellte allerdings auch klar, dass auf den Anspruch auf die höhere Vergütung wirksam verabredete allgemeine Regelungen des Leiharbeitsvertrages anzuwenden sind. So könne dieser Anspruch z. B. wirksam vereinbarten Ausschlussfristen unterliegen, wobei die Verfallfrist mindestens drei Monate ab Fälligkeit der Vergütung betragen müsse.

Im Falle einer solchen Ausschlussfrist genüge es, wenn der Leiharbeitnehmer den Anspruch auf die höhere Vergütung dem Grunde nach geltend macht,

eine Bezifferung sei nicht erforderlich.

Der gesetzliche Anspruch auf die gleiche Vergütung unterliege auch der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist von drei Jahren.

Diese beginne mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch auf das gleiche Arbeitsentgelt entstanden ist und der Leiharbeitnehmer Kenntnis von den diesen Anspruch begründenden Umständen hat. Dafür reiche die Kenntnis des Leiharbeitnehmers von den Tatsachen aus.

Auf seine rechtliche Beurteilung der Tariffähigkeit der beteiligten Tarifvertragsparteien komme es nicht an. Was die Höhe des Anspruchs anbelangt, müsse ein Gesamtvergleich aller Entgelte im Überlassungszeitraum angestellt werden. Aufwendungsersatz bleibe dabei außer Betracht, es sei denn, die Bezeichnung als solcher diene der Verschleierung und es handle sich in Wirklichkeit um steuerpflichtiges Arbeitsentgelt.

### ***Haftung des Arbeitnehmers bei grob fahrlässig herbeigeführtem Schaden***

Ein Berufskraftfahrer, der bei einer Spedition 2.726,50 € brutto im Monat verdiente, hatte bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,94 Promille einen Verkehrsunfall und dadurch einen erheblichen Schaden an dem Lastkraftwagen seines Arbeitgebers verursacht. Dieser verlangte Schadenersatz i. H. v. 17.522,25 € für Bergungsarbeiten, Gutachten und Reparaturen, weil sein Arbeitnehmer den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt habe. Als der Fahrer nicht zahlte, verklagte er ihn.

Im Prozess trug der Arbeitnehmer vor, es habe kein Fall grober Fahrlässigkeit vorgelegen. Außerdem verdiene er sehr wenig. Dies müsse ebenso berücksichtigt werden, wie die Gefahrgeneigtheit des Berufs des LKW-Fahrers. Auch müsse es sich das Speditionsunternehmen vorwerfen lassen, dass es keine Vollkaskoversicherung und keinen Schutzbrief für eine Bergung des LKWs besitze.

Das Landesarbeitsgericht verurteilte den Fahrer zunächst zur Zahlung von 8.287,50 €. Zwar habe der Arbeitnehmer den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt und die Spedition sei auch nicht verpflichtet, eine Vollkaskoversicherung abzuschließen, bei grober Fahrlässigkeit sei aber von einer Haftungsbegrenzung auf drei Bruttomonatsvergütungen auszugehen, wenn zwischen dem Verdienst und dem Schadensrisiko ein deutliches Missverhältnis bestehe, was hier der Fall sei. Angesichts der immer wertvoller werdenden Betriebsmittel, die im Arbeitsalltag zum Einsatz kämen, der zunehmenden Leistungsverdichtung am Arbeitsplatz und der gleichzei-

tig festzustellenden Gehaltsrückgänge bei vielen Beschäftigungsgruppen sei das grundgesetzliche Gebot der Existenzsicherung im Rahmen der Arbeitnehmerhaftung stärker zu berücksichtigen.

Das Bundesarbeitsgericht ist dieser Rechtsauffassung nicht gefolgt und gab deshalb den Fall zur erneuten Verhandlung an das Landesarbeitsgericht zurück. Zur Begründung verwies es auf die bisherige Rechtsprechung zur Arbeitnehmerhaftung. Danach habe ein Arbeitnehmer vorsätzlich herbeigeführte Schäden in vollem Umfang zu tragen, bei leichtester Fahrlässigkeit hafte er dagegen nicht. Bei normaler Fahrlässigkeit sei der Schaden in aller Regel zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu verteilen, bei grober Fahrlässigkeit habe der Arbeitnehmer in aller Regel den gesamten Schaden zu tragen. Starre summenmäßige Haftungsobergrenzen seien vom Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung abgelehnt worden. Der Grund dafür liege darin, dass die Entscheidung darüber dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben müsse. Eine Haftungsbeschränkung bei grob fahrlässigem Tun auf drei Monatsgehälter bestehe weder allgemein noch bei einem deutlichen Missverhältnis zwischen dem monatlichen Einkommen des Arbeitnehmers und dem letztlich verwirklichten Schadensrisiko. Vielmehr komme es auf eine Abwägung im Einzelfall an. Diese müsse das Landesarbeitsgericht, an das der Fall zurückverwiesen wurde, nun vornehmen.